

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Oktober 2022

6. Child Safeguarding Standards in der Kommunikation

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist ein wichtiges Anliegen für Save the Children und wir möchten Berichtersteller*innen dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in den Medien, inklusive Social Media, berichtet, sich an den deutschen Pressedex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Berichtersteller*innen, folgende Informationen und Richtlinien zu beachten²⁶:

Berichtersteller*innen können davon ausgehen, dass:

- wir sie vorab über unsere Child Safeguarding Standards aufklären und sie dabei auch über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen ihrer Berichterstattung informieren.
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf der Berichterstattung hinreichend aufklären.
- die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen von Kindern und ihren Sorgeberechtigten vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine entsprechende Fachkraft oder Vertrauensperson (z. B. Psychotherapeut*in, Traumapädagog*in oder Sozialarbeiter*in) anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und ihrer Rolle als Berichtersteller*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einer Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.
- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotenzial für die Personen.²⁷
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden.

²⁶ Siehe auch Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen“.

²⁷ Siehe Abbildung 2.

- zuvor freigegebenes Material nicht zu verwenden, wenn eine Einverständniserklärung zurückgenommen wird.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bildaufnahmen nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierungen gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids genutzt wird, obwohl es bei der Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Berichtersteller*innen im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Zeug*in einer Kindeswohlgefährdung werden, erwarten wir von ihnen:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an die ihnen genannte Ansprechperson bei Save the Children zu wenden.

Abbildung 2: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Image Guidelines²⁸ von Save the Children werden bei Veröffentlichungen im Allgemeinen nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Kindes und mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten ist es möglich, dass der Klarname des Kindes genutzt wird. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden niemals Klarnamen verwendet und stattdessen zusätzliche Pseudonymisierungs-Maßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Überlebende von Gewalt und Ausbeutung sind
- Kinder, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert wurden
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Kinder, deren Eltern verstorben sind
- Binnenvertriebene, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einer Akteur*in, die Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungs-Maßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

²⁸ Save the Children Global Image Guidelines, Februar 2018.